

SONDERMELDUNG

COVID-19: Staat übernimmt Zahlung für technische Arbeitslosigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Kontext der durch das Virus COVID-19 verursachten Pandemie informiert STALFORT Legal. Tax. Audit. regelmäßig über aktuelle Themen.

Unsere Beiträge zum Thema COVID-19 (und weitere) finden Sie hier:

- COVID 19. Was muss ein Arbeitgeber beachten? [LINK](#)
- Sondermeldung: Bezahlter Sonderurlaub für Kinderbetreuung. [LINK](#)
- COVID19. Höhere Gewalt und Störung der Geschäftsgrundlage. [LINK](#)
- Steuerliche Krisenmaßnahmen. [LINK](#)

Staat trägt Entschädigung bei „technischer Arbeitslosigkeit“ – eingeschränkt

Bei vorübergehender Unterbrechung oder Reduzierung der Tätigkeit können Arbeitgeber Arbeitsverträge suspendieren (sog. „technische Arbeitslosigkeit – *şomaj tehnic*). Hierfür müssen sie mindestens 75% des Grundgehalts fortzahlen.

Am Samstag, den 21.03.2020, wurde die Dringlichkeitsverordnung („DVO“) Nr. 30/2020 veröffentlicht, wonach der Staat die Entschädigung während des Ausnahmezustands gemäß Präsidialdekret 195 trägt.

Berechtigt sind Arbeitgeber, die (i) aufgrund behördlicher Anordnung ihre Tätigkeit unterbrechen und ein Zertifikat über den Ausnahmezustand besitzen, oder (ii) ihre Tätigkeit wegen der Epidemie reduzieren, Einnahmerückgänge verzeichnen und sich für unfähig erklären, alle Gehälter zu bezahlen. Im Fall (ii) gibt es die Unterstützung für maximal 75% der aktiven Mitarbeiter.

Die DVO enthält eine Obergrenze von 75% des Durchschnittsgehalts, das für das Sozialversicherungsbudget berücksichtigt wurde, d.h. von 4.071,50 RON. Dabei klärt sie nicht, ob diese Summe die Ansprüche der Mitarbeiter auf Entschädigung oder nur den Beitrag des Staates deckelt. Wir erwarten hierzu bald Klärungen, die bereits angefragt sind.

Anträge sind mit Anlagen elektronisch bei der zuständigen Arbeitsagentur einzureichen. Die Antragstellung erfolgt im laufenden Monat für die Entschädigung des Vormonats.

Weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen werden dringend erwartet.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Team STALFORT Legal. Tax. Audit.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro